

# Solidarfonds-Ordnung

[geändert am 30. Oktober 2016]

## 1. Zielsetzung

- (a) Gemäß § 4 Abs. 1 (c) der Satzung des Vereins „Ehemalige Stipendiatinnen und Stipendiaten der Heinrich-Böll-Stiftung e.V.“ können aktuelle und ehemalige Stipendiatinnen und Stipendiaten der Heinrich-Böll-Stiftung in Notlagen unterstützt werden.
- (b) Als Notlage wird eine schwierige und unverschuldete Situation verstanden, die die (wissenschaftliche) Aus- und Weiterbildung und/oder berufliche Tätigkeit des/der Antragstellers/in stark oder existentiell gefährdet.
- (c) Unterstützt werden können dabei nur Personen, die als Empfänger selbstloser Unterstützung im Sinne des § 53 AO in Betracht kommen.
- (d) Der Solidarfonds versteht sich als Nothilfefonds, dessen Mittel nur zur Verfügung stehen, wenn keine anderen Quellen greifen.

## 2. Leistungen

- (a) Je Antragstellung soll die bewilligte Summe 2.000 Euro nicht überschreiten. Wiederkehrende Leistungen sollen nicht gezahlt werden.
- (b) Ein Rechtsanspruch auf eine Leistung besteht nicht. Eine Leistung aus dem Solidarfonds begründet keinen Rechtsanspruch auf weitere Leistungen.

## 3. Antrags- und Vergabemodalitäten

- (a) Anträge auf die Gewährung von Unterstützungsleistungen können jederzeit schriftlich an den Vorstand des Vereins gestellt werden. Dazu sind einzureichen:
  - eine glaubhafte Begründung über die Notlage,
  - ein Empfehlungsschreiben einer Unterstützerin/eines Unterstützers, die/der nicht Vorstandsmitglied ist,
  - möglichst nachprüfbare Unterlagen über die Bemühung zu alternativer Unterstützung.
- (b) Über die Vergabe wird individuell je nach Notlage und Verfügbarkeit der Mittel des Vereins entschieden. Leistungen, die aufgrund vorsätzlich falscher oder unvollständiger Angaben gewährt wurden, sind an den Solidarfonds mit Zinsen in Höhe von 4 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz unmittelbar zurück zu zahlen.

## 4. Bewilligung und Bewilligungszeitraum

- (a) Die Mitgliederversammlung des Vereins wählt für die Vorbereitung der Bewilligung von Leistungen eine\*n Verantwortliche\*n für den Solidarfonds sowie eine\*n Stellvertreter\*in, die zugleich als Vertrauenspersonen und Ansprechpartner\*innen fungieren. Die Verantwortlichen werden jeweils beide für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Bei Ausscheiden vor Ablauf der Amtszeit wird auf der nächsten Mitgliederversammlung nachgewählt. Die Nachwahl erfolgt entsprechend für zwei Jahre.
- (b) Über die Bewilligung der Mittel entscheidet der Vereinsvorstand auf Empfehlung der/des Verantwortlichen. Die Entscheidung soll innerhalb von vier Wochen erfolgen und dem

Antragsteller oder der Antragstellerin mitgeteilt werden.

## **5. Einnahmen und Spendenbescheinigung**

- (a) Die Einnahmen des Solidarfonds speisen sich
  - aus einem Anteil der jährlichen Mitgliedsbeiträge in Höhe von 15 Prozent und
  - aus zweckgebundenen Spenden an den Verein.
- (b) Die finanziellen Mittel des Solidarfonds werden auf einer für diesen Zweck bestimmten Kostenstelle des Vereins verwaltet.
- (c) Jede Spende wird durch eine Spendenbescheinigung belegt. Spendenbescheinigungen werden elektronisch versandt oder jeweils zur Mitgliederversammlung ausgegeben.

## **6. Jahresbericht**

Der Jahresbericht des Solidarfonds wird an den Jahresbericht des Vereins angegliedert und bei der Mitgliederversammlung vorgelegt.

## **7. Inkrafttreten/Ausschüttung**

Die Solidarfonds-Ordnung tritt am 01.11.2009 auf Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins in Kraft.

Die ersten Zuteilungen sollen nach der Ansparung eines Mindestbetrages von 5.000,00 Euro stattfinden. Der Sockelbetrag des Solidarfonds soll 2.500,00 Euro betragen. In Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden.